

26. September 2022

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Qualifizierungsmaßnahmen für Tarifbeschäftigte

Mit der Vorschrift werden die zentralen Vorgaben für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Tarifbeschäftigte mit dem Anteil der beruflichen Qualifizierung und verwaltungseigener Prüfung dargestellt.

Inhaltlich wurden in dieser Fortschreibung die Anlagen „Umschulungsvertrag“ und „Qualifizierungsvereinbarung“ ausgetauscht.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1344/35 – Version 1.1 vom 5. September 2022*

Gehaltsvorschüsse

Die Vorschrift beinhaltet ergänzende Vorgaben zu den Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen des BMI vom 28. November 1975 zur Festlegung der unverzinslichen (Gehalts-) Vorschüsse an Angehörige des Geschäftsbereichs.

Die nun vorliegende Version 4 der Vorschrift wurde ohne inhaltliche Änderungen vollständig aktualisiert.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-2642/9 – Version 4 vom 19. September 2022*

Dienstliche Beurteilung des Zivilpersonals

Auch wenn die Vorschrift sich im Schwerpunkt auf die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten bezieht, so sieht sie im Kapitel 2 auch Regelungen für die anlassbezogene Beurteilung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern beispielsweise im Stellenbesetzungsverfahren, um eine Vergleichbarkeit zwischen Beamten und Arbeitnehmern in Bezug auf deren jeweilige Leistung herstellen zu können.

Die Aktualisierung der Vorschrift wurde aufgrund einer Anpassung der Vorlage für Beurteilungsbeiträge, sowie weiterer klarstellender Anpassungen vorgenommen.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1340/83 – Version 5.1 vom 31. August 2022*

Personal-/Vertrauensärztliche Untersuchung und Begutachtung

Die Bezugsregelung macht zentrale Vorgaben für die Beauftragung und Durchführung personal-/vertrauensärztlicher Untersuchungen und Begutachtungen von Zivilpersonal im Geschäftsbereich des BMVg.

Die nunmehr erfolgte Aktualisierung beschränkt sich auf Anpassungen in den Anlagen zum Thema „Dokumentation“.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1334/6 – Version 2.2 vom 24. August 2022*

Ausführungen zur Erholungsurlaubsverordnung und Sonderurlaubsverordnung

Die Vorschrift legt die Zuständigkeiten in der Urlaubsbearbeitung fest und bündelt urlaubsrechtliche Regelungen des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat.

Auch wenn diese Vorschrift vorrangig für Besoldungsempfänger formuliert ist, so gibt es für Arbeitnehmer jedoch diverse Querverweise und Anerkennungen, wonach diverse Regelungen dieser Vorschrift auch für Arbeitnehmer anwendbar sind.

Die Aktualisierung der Vorschrift beruht auf inhaltlichen Aktualisierungen.

Quelle: *Allgemeine Regelung A-1410/7 – Version 2.1 vom 21. September 2022*

...aus der tariflichen Landschaft

Arbeitsbefreiung zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten

Das Bezugsrundschreiben gibt Hinweise zur Zeitgutschrift bei einer bestehenden Gleitzeitvereinbarung im Rahmen der Arbeitsbefreiung zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 TVöD.

Demnach gibt das BMI übertariflich vor, dass in Dienststellen oder Arbeitsbereichen, in denen flexible Arbeitszeitmodelle eingeführt und Kernarbeitszeiten weggefallen sind, für den notwendigen Umfang einer Zeitgutschrift auf die dort festgelegte regelmäßige Arbeitszeit abzustellen ist.

Quelle: *Rundschreiben des BMI – Az D5-31001/7#51 vom 9. September 2022*

...aus der politischen Landschaft

Arbeiten für wenig Geld

Nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit haben 2021 knapp vier Millionen sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigte ein Bruttomonatsentgelt im unteren Entgeltbereich verdient. Das entspricht einem Anteil von 18,1 Prozent an allen Vollzeitbeschäftigten. Sie haben somit weniger als zwei Drittel des Medianverdienstes von Vollzeitbeschäftigten verdient. Derzeit liegt die Niedriglohnschwelle für eine Vollzeittätigkeit bei 2.344 Euro. Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor.

Nach Angaben der Bundesregierung gab es außerdem im Dezember 2021 insgesamt rund 7,38 Millionen geringfügig Beschäftigte, davon waren rund 4,23 Millionen ausschließlich geringfügig tätig und 3,15 Millionen im Nebenjob geringfügig beschäftigt.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/2936) und Antwort der Bundesregierung (20/3209) – hib 442/2022 vom 8. September 2022*

Durchschnittsrenten im Jahr 2021

Die durchschnittliche Höhe der Regelaltersrente hat im Dezember 2021 bei 697 Euro im Monat gelegen, getrennt nach Geschlechtern sind es 886 Euro (Männer) und 566 Euro (Frauen) gewesen. Für besonders langjährig Versicherte hat die durchschnittliche monatliche Zahlung bei 1.419 Euro gelegen, Männer haben 1.566 Euro und Frauen 1.226 Euro erhalten. Die Höhe der Versichertenrenten insgesamt, in die auch andere Rentenarten mit einfließen, lag bei 1.194 Euro für Männer und 813 Euro für Frauen. Diese Zahlen nennt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion.

Quelle: *Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/2939) und Antwort der Bundesregierung (20/3120) – hib 423/2022 vom 8. September 2022*

Effizienz der Beschaffungen in der Bundeswehr

Um die „Effizienz der Beschaffungen in der Bundeswehr“ geht es in einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Darin führt die Bundesregierung überblicksartig aus, nach welchen Kennzahlen das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) seit dem Jahr angeschobene Reformen nachhält.

Zudem werden in der Antwort gesetzliche Änderungen im Beschaffungswesen, etwa das im Juli 2022 in Kraft getretene Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz angeführt.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/2716) und Antwort der Bundesregierung (20/2986) – hib 408/2022 vom 12. August 2022

Einnahmen und Ausgaben der Sozialversicherungszweige

Über Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der gesetzlichen Krankenversicherung und des Gesundheitsfonds sowie der sozialen Pflegeversicherung seit dem Jahr 2002 informiert die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Aufgeführt sind darin auch die jeweiligen Zuschüsse an die vier Sozialversicherungszweige und deren Rücklagen beziehungsweise Mittelbestand am Jahresende.

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/2815) und Antwort der Bundesregierung (20/3016) – hib 412/2022 vom 16. August 2022

Überstunden am Wohnzimmertisch

Beschäftigte haben im Jahr 2021 insgesamt rund 59 Milliarden Arbeitsstunden geleistet, davon waren 0,8 Prozent unbezahlte und 0,5 Prozent bezahlte Überstunden. Das teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion mit. Sie bezieht sich darin auf Angaben des Statistischen Bundesamtes, die auf Ergebnissen des Mikrozensus basieren.

In der Antwort werden die Überstunden nach Beschäftigungsformen detailliert aufgelistet. Demnach machten Beschäftigte mit Homeoffice-Nutzung im Durchschnitt vier Überstunden pro Woche, während Beschäftigte ohne Homeoffice-Nutzung im Durchschnitt 2,7 Überstunden pro Woche machten. Diese Zahlen basieren auf Daten des IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung).

Quelle: Bundestag – Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion (20/2930) und Antwort der Bundesregierung (20/3202) – hib 442/2022 vom 8. September 2022

...aus der rechtlichen Landschaft

Begrenzte Klagemöglichkeiten der Gleichstellungsbeauftragten im Organstreitverfahren gegen die Dienststellenleitung

Die Gleichstellungsbeauftragte einer Behörde kann nicht uneingeschränkt alle Entscheidungen der Dienststellenleitung, die ihrer Auffassung nach gegen gleichstellungsrechtliche Vorschriften verstoßen, mit einer verwaltungsgerichtlichen Klage angreifen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit seinem Bezugsurteil entschieden.

Die Klägerin, die Gleichstellungsbeauftragte des Bundesnachrichtendienstes (BND), beanstandete die Änderung einer verwaltungsinternen Förderungsrichtlinie des BND durch den beklagten Dienststellenleiter. Nach dieser setzte die Beförderung in eine A16-Führungsposition ursprünglich die Absolvierung einer dreijährigen A15-Sachgebietsleitung voraus. Mit der angegriffenen Änderung ist vorgesehen, die Bewährung für diese Führungsposition in mindestens zwei (jeweils zumindest zweijährigen) unterschiedlichen regelbeurteilten A15-Sachgebietsleitungen zu erfolgen hat, von denen eine durch die entsprechende Verwendung in der obersten Bundesbehörde oder als Residenturleitung ersetzt werden kann.

Die Klägerin machte gegenüber der Dienststellenleitung geltend, die Änderung der Förderungsrichtlinie verletze gleichstellungsrechtliche Vorgaben des Gesetzes und stelle eine nicht gerechtfertigte mittelbare Diskriminierung der weiblichen Beschäftigten des BND dar, die mit verfassungsrechtlichen Gleichheitsrechten (Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes) nicht vereinbar sei. Ihren darauf gestützten Einspruch hielt der Beklagte für unbegründet. Er blieb auch bei der nächsthöheren Dienststellenleitung ohne Erfolg. Nach gescheiterten Einigungsversuchen hat die Gleichstellungsbeauftragte Klage beim Bundesverwaltungsgericht erhoben, die auf die Feststellung gerichtet ist, dass die Zurückweisung ihres Einspruchs rechtswidrig sei.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage mangels Klagebefugnis der Gleichstellungsbeauftragten abgewiesen. Zwar eröffnet das Gesetz (§ 34 Absatz 2 Bundesgleichstellungsgesetz) der Gleichstellungsbeauftragten die Möglichkeit, in bestimmten Fällen eine Kompetenzklage gegen die Dienststellenleitung zu erheben, unter anderem wenn diese – wie hier in Betracht kommend – „Rechte der Gleichstellungsbeauftragten“ verletzt hat. Damit sind allein die Mitwirkungs-, Beteiligungs-, Informations- und Verfahrensrechte gemeint, die der Gleichstellungsbeauftragten als Organ der Dienststelle gesetzlich eingeräumt worden sind. Dementsprechend kann die Gleichstellungsbeauftragte auch nur die Beachtung dieser Organrechte gerichtlich überprüfen lassen. Die hier von der Gleichstellungsbeauftragten im konkreten Verfahren als verletzt gerügten Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern (wie das Gleichheitsrecht aus Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz) begründen keine Organrechte der Gleichstellungsbeauftragten.

Quelle: *Bundesverwaltungsgericht – Urteil 110822U5A2.21.0 vom 11 August 2022*

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name Vorname Geburtstag

PLZ Ort Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu % Nein
Auszubildende/r: Ja, seit

Werber: Mitgliedsnummer:

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII) Bundesland Standortgruppe

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Name der Bank BIC IBAN

Monatsbeiträge 2022

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Entg.Grp	Beitrag
1	€ 10,00
2	€ 12,00
2Ü	€ 12,50
3	€ 13,00
4	€ 13,50
5	€ 14,00
6	€ 14,50
7	€ 15,00
8	€ 15,75
9a	€ 16,25
9b	€ 17,50
9c	€ 19,00
10	€ 20,00
11	€ 21,00
12	€ 22,25
13	€ 23,75
14	€ 25,50
15	€ 27,75
15 Ü	€ 36,00

Entg.Grp Krankenhaus	Beitrag
P 05	€ 12,75
P 06	€ 13,50
P 07	€ 15,00
P 08	€ 15,75
P 09	€ 17,25
P 10	€ 17,75
P 11	€ 19,00
P 12	€ 19,50
P 13	€ 21,00
P 14	€ 21,50
P 15	€ 22,00
P 16	€ 22,50

Ort Datum Unterschrift

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.